**Geheimhaltungserklärung**

Firma:

Sitz:

Handelsregisternummer:

Name des Vertreters, Position:

- nachfolgend "**GEHEMNISTRÄGER**" genannt -

verpflichtet sich gegenüber der

**AUDI HUNGARIA Zrt**.

Sitz: 9027 Győr, Audi Hungária út 1.

Handelsregisternummer: Cg. 08-10-001840

Steuernummer: 23391475-2-08

- nachfolgend " **AH** " genannt -

- nachfolgend gemeinsam "**PARTEIEN**" genannt -

zu den folgenden Bedingungen

**Präambel**

Die PARTEIEN beabsichtigen geschäftlich zusammenzuarbeiten bzw. befinden sich bereits in einer geschäftlichen Beziehung. Die AH beabsichtigt, dem GEHEMNISTRÄGER in diesem Kontext GEHEIMHALTUNGSBEDÜRFTIGE INFORMATIONEN zur Verfügung zu stellen, die der Geheimhaltung bedürfen.

**1. Definitionen**

1.1 "**ZUSAMMENARBEIT**" bezeichnet alle beabsichtigte oder bereits begonnene allgemeine Geschäftsbeziehung zwischen den PARTEIEN, insbesondere aber nicht ausschließlich eine Zusammenarbeit mit der AH aufgrund eines wirksames Auftrages, Vertrages oder eines Projektes oder dessen Vorbereitung, bzw. einer Teilnahme in einem Ausschreibungsverfahren der AH, oder eines Besuches in den Werken oder Betriebsstätten der AH, oder sonstiger Weise.

1.2. "**GEHEIMHALTUNGSBEDÜRFTIGE INFORMATIONEN**" sind vollumfänglich alle verkörperten, elektronischen, mündlichen oder in sonstiger Weise erlangten Informationen, Erkenntnisse, Ergebnisse und Daten sowie sämtliche Kopien und Zusammenfassungen hiervon, sowie alle unter Rückgriff auf das vorstehend Genannte hergestellten Dokumente und Materialien, die die AH bei Gelegenheit der oder Gesprächen über die ZUSAMMENARBEIT an den GEHEMNISTRÄGER weitergibt oder die dem GEHEMNISTRÄGER bei dieser Gelegenheit zur Kenntnis gelangen und zwar unabhängig davon, wie die Weitergabe oder die Kenntnisnahme erfolgt (z.B. auch per unverschlüsselter E-Mail) oder ob sie ausdrücklich als geheimhaltungsbedürftig (z. B. „vertraulich“ oder „geheim“) gekennzeichnet sind.
Dazu gehören **alle** technischen oder geschäftlichen Daten (z.B. personenbezogene Daten, Projekt-, Entwicklungs-, Forschungs- und Planungsdaten, Angebote und Reaktionen auf Angebote, Anfrageunterlagen und alle sonstigen Informationen), nicht serienstandmäßige Fahrzeuge oder Fahrzeugkomponenten, Geräte, Materialien, technische Prozesse, Softwareprogramme, Softwarecodes, Algorithmen, Unterlagen (z.B. Zeichnungen, Entwürfe, Skizzen, Pläne, Beschreibungen, Bildaufzeichnungen, Berechnungen), Erfahrungen, Kenntnisse, betriebswirtschaftliches oder anderes technisches Wissen, Verfahren, Proben, Muster, Vorgänge, Vorführungen und Versuche einschließlich geheimen Know-hows sowie noch nicht veröffentlichte Anmeldungen gewerblicher Schutzrechte, die der GEHEMNISTRÄGER von der AH erlangen wird.

# 1.3 "VERBUNDENE UNTERNEHMEN" sind alle Unternehmen im Sinne des einschlägigen Gesetztes (in Ungarn das § 4 Punkt 23. des Gesetzes Nr. LXXXI von 1996 über die Körperschaftsteuer und die Dividendensteuer.)

1.4 "**NICHT-DRITTE**" sind die die AUDI AG, die Volkswagen AG und alle mit dieser VERBUNDENEN UNTERNEHMEN

**2. Geheimhaltungspflicht**

2.1 Gegenstand dieser Geheimhaltungserklärung ist die Geheimhaltung GEHEIMHALTUNGSBEDÜRFTIGER INFORMATIONEN unabhängig von der Art und Weise ihrer Kenntniserlangung.

2.2 Der GEHEMNISTRÄGER verpflichtet sich, die GEHEIMHALTUNGSBEDÜRFTIGEN INFORMATIONEN

• im Sinne eines Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses **streng** **geheim zu halten**,

• **ausschließlich im Rahmen der ZUSAMMENARBEIT** zu verwenden,

• **unternehmensintern nur beschränkt** auf das für die ZUSAMMENARBEIT erforderliche Maß und den erforderlichen Personenkreis ("need-to-know") **offenzulegen**,

• so zu verwahren und zu sichern, dass ein Missbrauch und eine unbefugte Kenntnisnahme ausgeschlossen sind,

• ohne vorherige Zustimmung der AH weder zu vervielfältigen, disassemblieren, verändern noch zu rekonstruieren oder zu dekompilieren, sofern dies nicht aufgrund der Art der Zusammenarbeit notwendig ist.

2.3 Die Einhaltung der Geheimhaltungspflicht erfordert insbesondere, dass

• sich die GEHEMNISTRÄGER beim Umgang mit Prototypen über die verbindlichen Vorgaben der AH bei ihren Ansprechpartnern informiert,

• sämtliche diese Geheimhaltungspflicht betreffenden Vorkommnisse, insbesondere Kontakte mit Journalisten, Fotografen oder anderen Personen, unverzüglich der AH Unternehmenssicherheit mitgeteilt werden.

• beim Umgang mit Daten oder Systemen der AH die IT-Sicherheitshandlungsleitlinien für Partnerfirmen zu beachten und einzuhalten sind (abrufbar unter www.audi.de/IT-Sicherheitsregelungen)

• das auf dem gesamten Werksgelände sowie in den Geschäftsräumen und Betriebsstätten der AH bestehende Ton- und Bildaufzeichnungsverbot beachtet wird (Foto-, Film-, Video- oder magnetische Bildspeichergeräte). Zur Bildaufzeichnung geeignete Geräte dürfen in den entsprechend gekennzeichneten Sicherheitsbereichen auf dem Werksgelände der AH (insbesondere in allen Gebäuden der Technischen Entwicklung) und in allen entsprechend gekennzeichneten Geschäftsräumen bzw. Betriebsstätten der AH nicht mitgeführt werden. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der AH, die nach den jeweils gültigen Regelungen über die jeweilige Fachabteilung der AH erwirkt werden kann. Für Fotohandys/Smartphones besteht die Möglichkeit eine Versiegelung nach Vorgaben der AH zu erwirken, wodurch das Einbringen in Sicherheitsbereiche zulässig wird.

2.4 Soweit nicht in dieser Erklärung etwas Abweichendes geregelt ist, dürfen GEHEIMHALTUNGSBEDÜRFTIGE INFORMATIONEN weder direkt noch indirekt, weder entgeltlich noch unentgeltlich an andere weitergegeben werden, noch darf anderen Einsichtnahme gewährt werden; andere in diesem Sinne sind sämtliche natürliche und/oder juristische Personen, die nicht die Parteien sind, also auch VERBUNDENE UNTERNEHMEN der GEHEIMSTRAGER.

2.5 Nach Abschluss der ZUSAMMENARBEIT und/oder Beendigung dieser Geheimhaltungsverpflichtung sind GEHEIMHALTUNGSBEDÜRFTIGE INFORMATIONEN - insbesondere ausgehändigte oder unter Rückgriff auf GEHEIMHALTUNGSBEDÜRFTIGE INFORMATIONEN erarbeitete Dokumente oder Materialien - vollständig an die AH zurückzugeben bzw. zu übergeben oder nach Abstimmung mit dieser zu vernichten. Sollten GEHEIMHALTUNGSBEDÜRFTIGE INFORMATIONEN nicht zurückgegeben werden, ist die GEHEMNISTRÄGER verpflichtet, diese unverzüglich zu löschen bzw. zu vernichten und die vollständige Löschung bzw. Vernichtung der GEHEIMHALTUNGSBEDÜRFTIGEN INFORMATIONEN auf Anforderung der AH schriftlich zu bestätigen. Ausgenommen hiervon sind routinemäßig angefertigte Sicherungskopien des elektronischen Datenverkehrs, die nicht gelöscht werden können, und GEHEIMHALTUNGSBEDÜRFTIGE INFORMATIONEN, die aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften von dem GEHEMNISTRÄGER aufbewahrt werden müssen. Für derartige GEHEIMHALTUNGSBEDÜRFTIGE INFORMATIONEN gilt die Geheimhaltungsverpflichtung unbefristet. Damit einher geht die unbefristete Versagung jeglicher Nutzung solcher GEHEIMHALTUNGSBEDÜRFTIGER INFORMATIONEN unabhängig von deren Zweck, soweit die PARTEIEN keine abweichende vertragliche Regelung getroffen haben.

2.6 Die GEHEMNISTRÄGER wird darauf hingewiesen, dass sich die AH oder ein von der AH freigegebenes Partnerunternehmen im Falle einer tatsächlichen Durchführung einer geschäftlichen Zusammenarbeit, also ab Beauftragung der GEHEMNISTRÄGER, von Umfang und Zustand der von der GEHEMNISTRÄGER getroffenen Sicherheitsmaßnahmen überzeugen kann. Dies soll sicherstellen, dass das Sicherheitsniveau der GEHEMNISTRÄGER grundsätzlich den Anforderungen der IT-Sicherheitshandlungsleitlinien für Partnerfirmen und Anforderungen aus VDA ISA Katalog bzw. ISO/IEC 27001 entspricht, sofern nicht schon ein entsprechendes Zertifikat vorliegt.

**3. Ausnahmen von der Geheimhaltungspflicht**

3.1 Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für solche GEHEIMHALTUNGSBEDÜRFTIGEN INFORMATIONEN, die

• zur Zeit ihrer Übermittlung durch die AH bereits offenkundig, d.h. veröffentlicht oder allgemein zugänglich gewesen sind oder

• zur Zeit ihrer Übermittlung durch die AH dem GEHEMNISTRÄGER bereits rechtmäßig bekannt waren oder

• nach ihrer Übermittlung durch die AH ohne Verschulden des GEHEMNISTRÄGERs offenkundig geworden sind oder

• von der AH durch deren schriftliche Zustimmung ausdrücklich freigegeben worden sind oder

• nach ihrer Übermittlung durch die AH von dritter Seite auf gesetzliche Weise und ohne Einschränkung in Bezug auf Geheimhaltung oder Verwendung dem GEHEMNISTRÄGER bekannt gemacht wurden oder

• von mit bekanntgegebenen GEHEIMHALTUNGSBEDÜRFTIGEN INFORMATIONEN nicht in Berührung gekommenen Mitarbeitern des GEHEMNISTRÄGERs unabhängig und ohne Rückgriff auf solche GEHEIMHALTUNGSBEDÜRFTIGEN INFORMATIONEN entwickelt worden sind.

3.2 Ebenso gilt die Geheimhaltungspflicht nicht in Fällen in denen

• GEHEIMHALTUNGSBEDÜRFTIGE INFORMATIONEN aufgrund einer bindenden behördlichen oder richterlichen Anordnung oder zwingender rechtlicher Vorschriften durch dem GEHEMNISTRÄGER zu offenbaren sind und

• die AH unverzüglich von dem GEHEMNISTRÄGER über die (möglicherweise) anstehende Offenlegungspflicht bzw. Offenlegungsanordnung schriftlich informiert wurde, sobald diese ernsthaft in Erwägung zu ziehen war und

• der GEHEMNISTRÄGER alle diesbezüglichen Informationen und Dokumente zur Verfügung stellt und

• der GEHEMNISTRÄGER alle ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Vermeidung oder Abwendung der geforderten Offenlegung genutzt hat und

• der GEHEMNISTRÄGER im Falle der Nicht-Vermeidbarkeit der Offenlegung diese auf den geringstmöglichen Offenlegungsumfang beschränkt hat, einschließlich der Ergreifung aller von der AH vernünftigerweise schriftlich geforderten (gerichtlichen) Maßnahmen.

3.3 Fällt nur ein Teil der GEHEIMHALTUNGSBEDÜRFTIGEN INFORMATIONEN unter eine der in dieser Ziffer geregelten Ausnahmen, so beschränkt sich die Ausnahme auf diese und gilt nicht hinsichtlich der übrigen Teile.

3.4 Der GEHEMNISTRÄGER, der sich auf eine Ausnahme gemäß dieser Ziffer beruft, hat das Vorliegen der Voraussetzungen nachzuweisen.

**4. Weitergabe von GEHEIMHALTUNGSBEDÜRFTIGEN INFORMATIONEN**

4.1 Der GEHEMNISTRÄGER ist nach vorheriger schriftlicher Freigabe durch die AH berechtigt, GEHEIMHALTUNGSBEDÜRFTIGE INFORMATIONEN an verbunden Unternehmen weiterzugeben, soweit diese zuvor zu einer dem vorliegenden Geheimhaltungsverpflichtung entsprechenden Geheimhaltung verpflichtet wurden.

4.2 Die GEHEMNISTRÄGER ist berechtigt, GEHEIMHALTUNGSBEDÜRFTIGE INFORMATIONEN an alle mit

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|   |

|  |
| --- |
|   |

 |

VERBUNDENEN UNTERNEHMEN weiterzugeben, soweit eine Weitergabe von GEHEIMHALTUNGSBEDÜRFTIGEN INFORMATIONEN an diese für die ZUSAMMENARBEIT tatsächlich erforderlich ist und diese Unternehmen zuvor zu einer dem vorliegenden Vertrag entsprechenden Geheimhaltung verpflichtet wurden.

**5. Rechte und Lizenzen, Unentgeltlichkeit**

5.1 An den überlassenen GEHEIMHALTUNGSBEDÜRFTIGEN INFORMATIONEN behält sich die AH sämtliche Rechte vor. Insbesondere bleiben GEHEIMHALTUNGSBEDÜRFTIGE INFORMATIONEN im Eigentum bzw. in der Inhaberschaft der AH. Lizenzen, sonstige Rechte oder Ansprüche, gleich welcher Art, insbesondere Namensrechte, Rechte an Patenten, Gebrauchsmustern, Nutzungsrechte und/oder Marken sowie sonstige gewerbliche Schutzrechte, werden durch diesen Geheimhaltungsverpflichtung weder eingeräumt noch ergibt sich aus ihm eine Pflicht, derartige Rechte einzuräumen.

**6. Mitarbeiter und Unterauftragnehmer**

6.1 Der GEHEMNISTRÄGER wird durch geeignete, nicht zwingend wortgleiche Vereinbarungen mit ihren eigenen im Rahmen der ZUSAMMENARBEIT eingesetzten Mitarbeitern, Beratern oder sonstigen Erfüllungsgehilfen sicherstellen, dass diese zumindest die in dieser Geheimhaltungsverpflichtung festgelegten Pflichten zur Geheimhaltung als für sich verbindlich anerkennen, sofern dies nicht schon durch entsprechende Regelungen in Dienst- / Arbeitsverträgen sichergestellt ist. Der GEHEMNISTRÄGER wird insbesondere sicherstellen, dass Unterauftragnehmer ebenfalls in schriftlicher Form zur Geheimhaltung entsprechend der vorliegenden Geheimhaltungsverpflichtung verpflichtet sind.

6.2 Der GEHEMNISTRÄGER ist der AH gegenüber für die Weitergabe, Verwendung und/oder Offenlegung von GEHEIMHALTUNGSBEDÜRFTIGEN INFORMATIONEN durch ihre Mitarbeiter, Berater, sonstige Erfüllungsgehilfen und/oder Unterauftragnehmer verantwortlich.

**7. Datengeheimnis**

# Der GEHEMNISTRÄGER verpflichtet sich, bei allen Datenverarbeitung im Rahmen der Zusammenarbeit im Sinne des einschlägigen Gesetztes (in Ungarn das Gesetz Nr. CXII von 2011 über das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und die Informationsfreiheit) einzuhalten, bzw. die bei der Datenverarbeitung beschäftigten Personen bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften bzw. des Datengeheimnisses zu verpflichten. Insbesondere soll es ihnen untersagt sein, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Diese Pflicht soll auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fortbestehen.

**8. Ausweise, Schlüssel, Elektronische Ausweise**

8.1. Sofern der Geheimnisträger, seine Erfüllungs-, Verrichtungsgehilfen oder Arbeitnehmer zur Auftragsdurchführung Werksausweise, Schlüssel oder Elektronische Ausweise erhalten, sind diese unverzüglich bei der Beendigung der Zusammenarbeit oder bei dem Ausscheiden des jeweiligen Erfüllungs-, Verrichtungsgehilfen oder Arbeitnehmers aus den Diensten, Zusammenarbeiten des Geheimnisträgers unaufgefordert an die AH zurückzugeben.

8.2. Der Verlust eines Ausweises, Schlüssels oder eines elektronischen Ausweises ist der jeweiligen Werksicherheit (Werkschutz) unverzüglich zu melden. Die AH ist berechtigt die hierdurch entstandenen Schäden geltend zu machen.

**9. Laufzeit**

9.1 Diese Geheimhaltungsverpflichtung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und endet nach Ablauf von fünf (5) Jahren nach der Beendigung der Zusammenarbeit, bzw. nach der Veröffentlichung des Ergebnisses des Ausschreibungsverfahrens.

**10. Kündigung**

Die AH behält sich im Falle einer wenigstens fahrlässigen Verletzung der in diesem Vertrag geregelten Geheimhaltungspflichten durch die Geheimnisträger das Recht vor, den Vertrag fristlos zu kündigen bzw. die ZUSAMMENARBEIT zu beenden.

1. **Haftung**
	1. Bei Verletzung dieser Geheimhaltungsverpflichtung haftet der Geheimnisträger für Ersatz alle des der AH entstandenen Schadens. Die AH behält sich das Recht vor, in diesem Fall den Vertrag fristlos zu kündigen bzw. die Zusammenarbeit zu beenden, oder den Bewerber aus dem Ausschreibungsverfahren auszuschließen.
	2. Der Geheimnisträger haftet gleichermaßen und in vollem Umfang für das Verhalten seiner Mitarbeiter, Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen und Unterauftragnehmer.
	3. Es wird festgelegt, dass der Geheimnisträger für jeden gesonderten Einzelfall der Zuwiderhandlung gegen dieser Geheimhaltungsverpflichtung – unabhängig von den oben beschriebenen weiteren Sanktionen - 50.000,00 EUR (in Worten: Euro fünfzigtausend) pauschale Vertragsstrafe an die AH zu zahlen hat. Die AH behält sich das Recht vor, ihre über den obigen Betrag hinausgehend Schadenersatzansprüche vollständig geltend zu machen.
2. **Allgemeine Vorschriften**
	1. Änderungen und Ergänzungen der vorliegenden Geheimhaltungsverpflichtung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
	2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geheimhaltungsverpflichtung unwirksam sein oder werden, wird die Geltung und Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. In einem solchen Fall kann die unwirksame Bestimmung von AH durch eine wirksame ersetzt werden, die im wirtschaftlichen Ergebnis der hier angestrebten Regelung so nahe wie möglich kommt.
	3. Für die in diesem Vertrag nicht geregelten Fragen ist das Recht der Republik Ungarn maßgebend. Für Streitfallen ist das sachlich zuständige Gericht mit Sitz in Győr zuständig.

Ort, Datum: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

……………………………………

Firma

Name des Vertreters, Position